**MUSTERVORLAGE: VEREINBARUNG ZUR MITARBEITERPRÄMIE 2024**

Alle Angestellten (inkl. Lehrlinge) haben für das Kalenderjahr 2024 Anspruch auf eine Mitarbeiter:innenprämie gem. § 124b Z 447 EStG (BGBl I Nr. 200/2023) nach folgenden Grundsätzen:

1. Angestellte die innerhalb des Zeitraums vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in Vollzeit beschäftigt sind, erhalten eine Mitarbeiter:innenprämie gem § 124b Z 477 EStG in Höhe von Brutto € \_\_\_\_\_\_\_\_
2. Angestellte die nicht das gesamte Kalenderjahr 2024 in einem aufrechten Dienstverhältnis beschäftigt sind, erhalten die Mitarbeiter:innenprämie der Dauer der Dienstzeit entsprechend aliquot. Diese Aliquotierungsregelung gilt auch für Zeiträume, in denen trotz aufrechten Dienstverhältnisses kein Anspruch auf Entgelt besteht (zB Karenzzeiten, Präsenzdienst, unbezahlter Urlaub etc.). Steht bei Fälligkeit der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnis bereits fest, wird lediglich der bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses aliquote Teil der Mitarbeiter:innenprämie fällig
3. Angestellte die nicht das gesamte Kalenderjahr 2024 zur Gänze in Vollzeit beschäftigt sind, erhalten die Mitarbeiter:innenprämie im aliquoten Ausmaß entsprechend des verringerten Umfangs ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten.
4. Die Mitarbeiter:innenprämie wird spätestens mit \_\_\_\_\_, jedenfalls aber mit Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Angestellte, deren Arbeitsverhältnis erst nach dem Auszahlungstermin beginnt, erhalten die Mitarbeiter:innenprämie spätestens am 31. Dezember 2024. Es kann vereinbart werden, dass monatlich 1/12 der Mitarbeiter:innenprämie gemeinsam mit der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung zur Auszahlung gebracht wird.
5. Am Ende des Jahres oder bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers anteilig zu viel ausbezahlte Mitarbeiter:innenprämien sind rückzuverrechnen. Dies gilt nicht im Falle einer schuldhaften Entlassung oder eines unberechtigten vorzeitigen Austritts. Soweit es in der Vereinbarung festgehalten ist, gilt dies auch nicht bei Kündigung durch den Angestellten. Eine allfällige offene Differenz zu Gunsten des Angestellten wird ebenfalls bei Ausscheiden des Angestellten, spätestens jedoch mit 31. Dezember 2024 fällig.
6. Die gegenständlichen Regelungen gelten auch für Lehrverhältnisse, wobei Lehrlingen eine Mitarbeiter:innenprämie in Höhe von € \_\_\_\_\_gewährt wird. Kommt es zum Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis, richtet sich die Höhe der Mitarbeiter:innenprämie anteilig nach der Dauer der Lehrzeit und des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 2024.
7. Angestellte, welche durch die hier festgelegte Mitarbeiter:innenprämie nachweislich eine andere, in Summe günstigere Leistung (wie zB Stipendien, Beihilfen, etc) verlieren würden, können auf die hier festgelegte Mitarbeiter:innenprämie durch schriftliche Erklärung verzichten.
8. Diese Mitarbeiter:innenprämie wird freiwillig gewährt, ohne dass hierfür eine gesetzliche oder kollektivvertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers besteht. Auch bei wiederholter und langjähriger Gewährung wird keine Rechtspflicht des Arbeitgebers anerkannt und entsteht kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers für die zukünftige Gewährung von Leistungen. Eine wiederholte Gewährung durch den Arbeitgeber kann jederzeit ohne weitere Erklärung reduziert oder eingestellt werden.